



Antrag auf individuelle Altersvorsorge

Änderungsantrag

Vertrags-Nr.: _____

1. Antragsteller

1.1 Arbeitnehmer

Zuname: _____ **Vorname:** _____

Geschlecht: _____ **Geburtsdatum:** _____

Staatsangehörigkeit: _____ **Geburtsname:** _____

Sozialversicherungs-Nr.: _____

Wohnsitz:

Straße/ Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ **Wohnort:** _____

Telefon: _____ **Fax:** _____

Vor- und Zuname des Ehegatten: _____

Geburtsname: _____ **Geburtsdatum:** _____

Sozialversicherungs-Nr.: _____ **Staatsangehörigkeit:** _____

1.2 Arbeitgeber Firma (Firmenstempel)

Betriebskonto-Nr.: _____

2. Vertragsgrundlagen

Die Versicherungsbedingungen der Kasse über eine individuelle Altersvorsorge (Stand 01.12.2012) sind uns bekannt. Wir erkennen die Versicherungsbedingungen als für uns verbindlich an. Mit dem Abschluss einer Versicherung auf sein Leben gemäß § 150 Versicherungsvertragsgesetz ist der Arbeitnehmer einverstanden.

3. Versicherungsbeginn

Die Versicherung soll ab _____ geändert werden.

Der Versicherungsvertrag kommt jedoch erst mit der Annahme des Antrages durch die Kasse zustande (Nr.12). Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

4. Tarif

Der Arbeitnehmer entscheidet sich für die Altersvorsorge nach (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Tarif 1 **Tarif 2**

5. Staatliche Förderung

Die Altersvorsorge soll staatlich gefördert unter den Voraussetzungen der §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG durchgeführt werden (sogenannte "Riesterförderung"):

Ja **Nein**

6. Altersvorsorgebeitrag

Die Beitragzahlung soll fortlaufend ab _____ erfolgen, und zwar in folgender Zahlweise:

monatlich in Höhe von: _____ EUR vierteljährlich in Höhe von: _____ EUR

halbjährlich in Höhe von: _____ EUR jährlich in Höhe von: _____ EUR

ergänzend soll der Beitrag im Monat: _____ EUR betragen. Der Beitrag wird von künftigen Entgeltansprüchen im Wege der Entgeltumwandlung finanziert und vom Arbeitgeber gemäß Nr. 10 abgeführt. Der Beitrag ist grundsätzlich bis zum 15. des auf die Fälligkeit folgenden Monats zu zahlen. Bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag spätestens zum 15. des letzten Monats des entsprechenden Zeitraumes zu zahlen. Fällige staatliche Zulagen im Rahmen der Riesterförderung werden dem Versicherungsvertrag zugeschrieben, in Rentenbausteine umgewandelt und erhöhen damit die spätere Rente.

7. Versicherungsschutz Die Kasse gewährt auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen und entsprechend der oben unter Nr. 4 getroffenen Tarifwahl: Altersrenten, vorgezogene Altersrenten und Hinterbliebenenrenten. Die Höhe der an den Versicherten zu zahlenden Rente ergibt sich aus der Summe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles von ihm erworbenen Rentenbausteine zuzüglich der zugewiesenen Überschussanteile. Die Rentenbausteine werden nach versicherungsmathematischen Methoden, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, aus den für den Versicherten eingezahlten Beiträgen errechnet. Alle Beiträge sind sofort unverfallbar. Die Überschussanteile dienen allein der Verbesserung der Leistungen. Nach Eintritt des Versicherungsfalles werden die Überschussanteile zur Erhöhung der Rente verwandt.

8. Abschlusskosten u. Anbieterwechsel Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erhoben. Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter ist vom Arbeitnehmer eine pauschale Kostenerstattung von 100 EUR zu entrichten.

9. Vertragsdauer Der Vertrag kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden; die Kündigung bewirkt die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung.

10. Erklärung des Arbeitgebers Dem Arbeitnehmer wird ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt. Nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb geht das Versicherungsverhältnis auf den Arbeitnehmer über mit dem Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen. Das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Mit dem Arbeitnehmer wurde eine Vereinbarung über Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1a Betriebsrentengesetz abgeschlossen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen über eine individuelle Altersvorsorge und aller in diesem Versicherungsantrag gemachten Angaben, die in Nr. 6 angegebenen und auf dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung beruhenden Beiträge entsprechend ihrer Fälligkeit an die Kasse abzuführen. Die Kasse ist berechtigt, falls die Beitragszahlung ganz oder teilweise in Verzug sein sollte.

11. Einwilligung zur Datenverarbeitung Der unterzeichnete Arbeitnehmer willigt ein, dass die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse (ZVK) die in diesem Zusammenhang erhobenen personenbezogenen Daten speichert und verarbeitet. Zur Verarbeitung zählt insbesondere auch die Übermittlung für die vorgenannten Zwecke an Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- und sonstige übergeordnete Behörden).

12. Annahmefrist Die Kasse kann diesen Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat annehmen. Der Arbeitnehmer hat das Recht, dem Zustandekommen des Vertrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Versicherungsscheines mit den Versicherungsbedingungen und der übrigen Verbraucherinformationen zu widersprechen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse, Postfach 20 21 41, 80021 München. Die Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung erhoben. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Tarifvertrag, Satzung und Versicherungsbedingungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Webseite zvkbayern.de oder dem Datenschutzbeauftragten, den Sie unter datenschutzkontakt@zvkbayern.de erreichen können.



Vereinbarung über Entgeltumwandlung

zwischen

Betriebskonto-Nr.: _____

Arbeitgeber Firma (Firmenstempel),

nachfolgend Arbeitgeber genannt,

Arbeitnehmer und Herrn/Frau: _____

Straße /Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsname: _____

Sozialversicherungs-Nr.: _____

Staatsangehörigkeit: _____

nachfolgend Arbeitnehmer genannt,

wird Folgendes vereinbart:

1. Der Ergänzungs-Tarifvertrag vom 24.09.2001 zu den Tarifverträgen vom 16.06.2000 und 10.01.2001 der Steine- und Erden-Industrie enthält Regelungen zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile in Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und zur Durchführung der Versorgung. Darüber hinaus regeln § 1a und § 1b Betriebsrentengesetz die Entgeltumwandlung.
2. Auf dieser Grundlage werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte in Beiträge zur Finanzierung des mit der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG als Versorgungsträger zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossenen Versicherungsvertrages über eine individuelle Altersvorsorge umgewandelt:

monatlicher Beitrag: _____ EUR zuzügl. AG-Zuschuss* _____ beginnend ab _____

vierteljährlicher Beitrag: _____ EUR zuzügl. AG-Zuschuss* _____ beginnend ab _____

halbjährlicher Beitrag: _____ EUR zuzügl. AG-Zuschuss* _____ beginnend ab _____

jährlicher Beitrag: _____ EUR zuzügl. AG-Zuschuss* _____ beginnend ab _____

ergänzend soll der Beitrag im Monat: _____ EUR betragen.

* Arbeitgeber-Zuschuss gemäß § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Anmerkung: Die vorgenannten Beträge müssen jährlich mindestens ein Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Sozialgesetzbuches betragen und dürfen jährlich 4% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreiten. Diese Entgeltumwandlung bezieht sich nur auf künftige Entgeltansprüche. Bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits entstandene oder fällige Ansprüche können nicht umgewandelt werden.

Ein Anspruch besteht nicht, soweit bereits eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht.

3. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die vorgenannten Beträge als Beitrag an die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG abzuführen. Die Fälligkeit richtet sich nach dem mit der Zusatzversorgungskasse abgeschlossenen Versicherungsvertrag und den Versicherungsbedingungen über eine individuelle Altersvorsorge.

Anmerkung: Die Zusatzversorgungskasse ist eine Pensionskasse. Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind, soweit die Beiträge die in der Anmerkung zu Nr. 2 genannte Höchstgrenze nicht übersteigen, gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Dies gilt nicht für Beiträge, soweit der Arbeitnehmer verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des EStG erfüllt werden (sogenannte "Riesterförderung"). Voraussetzung für die Förderung gemäß §10a EStG ist die Versteuerung und die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen.

4. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen, welche Form der steuerlichen Förderung er wünscht.
5. Ergänzend gelten die Vorschriften des vorgenannten Ergänzungs-Tarifvertrages vom 24.09.2001.
6. Der unterzeichnete Arbeitnehmer willigt ein, dass die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse (ZVK) die in diesem Zusammenhang erhobenen personenbezogenen Daten speichert und verarbeitet. Zur Verarbeitung zählt insbesondere auch die Übermittlung für die vorgenannten Zwecke an Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- und sonstige übergeordnete Behörden).

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse, Postfach 20 21 41, 80021 München. Die Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung erhoben. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Tarifvertrag, Satzung und Versicherungsbedingungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Webseite zv-k-bayern.de oder dem Datenschutzbeauftragten, den Sie unter datenschutz-kontakt@zv-k-bayern.de erreichen können.